

Schützengesellschaft Berggießhübel e.V.



Satzung

Satzung der Schützengesellschaft Berggießhübel e.V.

Präambel

Die Schützengesellschaft Berggießhübel e.V. tritt die Rechtsnachfolge der Schützengesellschaft zu Berggießhübel an, die am 06. Juli 1856 gegründet wurde.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "***Schützengesellschaft Berggießhübel e.V.***" und wurde am 06.01.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirna unter der laufenden Registernummer VR 360 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berggießhübel.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und die Wahrung des Schützenbrauchtums im freiheitlich kameradschaftlichen Sinne als wertvollen Bestandteil kultureller, nationaler und sächsischer Tradition. Der Verein will aktiv zur kulturellen Bereicherung des Ortes beitragen. Er fühlt sich der Pflege des olympischen Schießsports sowie eines populären Breiten- und Wettkampfsportes verpflichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Stimmungsberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahre.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie deren jeweilige Ordnungen an. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich bei der Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge können von der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Schützengesellschaft haben gleiche Rechte und Pflichten sofern nichts anderes in der Satzung des Vereins bzw. in seinen Ordnungen festgehalten ist. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Die Mitglieder der Schützengesellschaft haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die von den Organen des Vereins befassten Beschlüsse umzusetzen und die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das gleiche Recht wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Verein verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, Stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden

einberufen wurde. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertr. Vorsitzenden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Mitglieder einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben erfüllen / erweiterter Vorstand). Diese Mitglieder können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung des Vereins sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsmäßiger Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Eiberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung der Mitgliedern angekündigt wird. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berggießhübel. Es ist später an eine wieder zu gründende Schützengesellschaft, welche die Ziele dieser Satzung verfolgt, herauszugeben. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schlußbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Schützengesellschaft am 20.03.1998 angenommen.

Damit tritt die am 06.01.1993 bestätigte Satzung außer Kraft

Berggießhübel, den 20. März 1998

(Die neue Satzung wurde am 22.02.1999 durch das Amtsgericht Pina bestätigt und in das Vereinsregister eingetragen. Somit ist die neue Satzung rechtskräftig.)